

Entwurf

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS -)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 25.06.2014 (MüABl. S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2020 (MüABl. S. 760), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist:

1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller;
2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat sowie
3. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder ausüben lässt.“

2. § 10 Abs. 4 werden die folgenden Nummern 8 bis 11 angefügt:

- „8. Werbung an Bauzäunen durch Gewerbebetriebe, die durch öffentliche Baumaßnahmen oder dazu gehörende Absperrungen so verdeckt werden, dass sie vom öffentlichen Grund aus nicht mehr ohne weiteres zu sehen sind. Diese Werbung darf die Fläche, die der nicht mehr einsehbaren Schaufenstergröße entspricht, nicht überschreiten;
9. offene Bücherschränke;
10. Gedenkstelen und -tafeln für Opfer des Nationalsozialismus, die den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses 14-20 / V 10015 entsprechen sowie
11. durch Privatpersonen aufgestellte Hochbeete.“

3. Die Anlage I – Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 6.1 wird das Wort „Fahrräder“ durch die Formulierung „Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel“ ersetzt.

b. Nummer 25 erhält die folgende Fassung:

„25. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

25.1	Gewerbliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen	
	Rahmengebühr	191,50 - 676,50 Euro
a)	ermäßigt	54,90 Euro

b)	ohne Verkehrsbehinderung	191,50 Euro
c)	Intervallsperre	210,70 Euro
d)	Sperre	280,80 Euro
e)	Sperre einer verkehrlich bedeutenden Straße	352,40 Euro
f)	Sonderfälle (z. B. Sperre von Altstadtstraße u. ä.)	676,50 Euro
25.2	Sonstige temporäre Sondernutzungen im Zusammenhang mit gewerbliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen (wie z.B. Aufbauten [Scheinwerfer, Verdunklungskästen, Hebebühnen] auf öffentlichen Verkehrsgrund für Aufnahmen auf Privatgrund, Übertragungswagen und Stromgeneratoren)	
	Je angefangenem m ² / pro angefangener Tag	1,50 Euro
	Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppe III und S erhöhe sich die Gebühren um	50 %

“

c. Nummer 26 wird folgende neue Nummer 26.5 angefügt:

„26.5	Schaukasten (§ 29a SoNuRL)	
	Straßengruppe I Euro / Jahr / m ²	11,00 Euro
	Straßengruppe II Euro / Jahr / m ²	17,00 Euro
	Straßengruppe III Euro / Jahr / m ²	35,00 Euro
	Straßengruppe S Euro / Jahr / m ²	88,00 Euro“

d. In Nr. 29 wird „1,20“ durch „3,00“ ersetzt.

e. In Nr. 49 wird der Passus „Fahrrad / Fahrrad-Anhänger pro angefangener Woche“ ersetzt durch „Fahrrad / Fahrrad-Anhänger / Segways / ähnliche Fortbewegungsmittel pro angefangener Woche“.

f. Es wird eine neue Nummer 51a mit folgendem Wortlaut in die Anlage I - Gebührenverzeichnis eingefügt:

„51a. Hochbeete aufgestellt durch Gewerbetreibende

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² jährlich	10,00 Euro	15,00 Euro	20,00 Euro	35,00 Euro

”

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.